

Niederschrift
über die Sitzung des Stadtrates
vom Dienstag, den 11. März 1997

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister Brilmayer
Schriftführer: Walter

Anwesend waren stellv. Bürgermeisterin Anhalt (bis 19.30 Uhr), 3. Bürgermeister Ried, die Stadträtinnen Gruber, Hülser, Luther, Platzer, Portenlänger, Seidinger und Will sowie die Stadträte Abinger, Berberich, Geislinger, Heilbrunner, Krug, Lachner, Ostermaier, Riedl (ab 19.25 Uhr), Schechner, Schuder, Schurer und Spötzl.

Entschuldigt fehlten die Stadträte August, Mühlfenzl und Reischl.

Beratend nahmen an der Sitzung Herr König und Herr Deierling teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte 1. Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlußfähigkeit des Stadtrates fest.

TOP 1

Beratung zur Fortschreibung des Regionalplanes

öffentlich

Hierzu fand bereits am 25.02.97 eine gemeinsame Sitzung mit dem Stadtrat Grafing statt. Dabei wurden die Ziele der Fortschreibung durch Vertreter der Regionalplanungsstelle der Regierung von Oberbayern erläutert. Auf die Niederschrift über die gemeinsame Sitzung wird verwiesen.

Entsprechend dem damaligen Beschluß wurde eine Beschlußvorlage für die nunmehrige Stadtratssitzung gefertigt und mit der Ladung zugestellt. Bgm. Brilmayer unterrichtete den Stadtrat, daß von der SPD-Fraktion am Sitzungstage ein FAX mit Ergänzungsvorschlägen eingetroffen sei. Die Beschlußvorlage wurde entsprechend ergänzt und für jedes Stadratsmitglied aufgelegt. Die neue Beschlußvorlage lautet wie folgt:

Die Ziele der Fortschreibung betreffen insbesondere folgende Bereiche der Regionalentwicklung:

- a) Die Stellung des Oberzentrums (Stadt München) und der Region im nationalen und internationalen Wettbewerb.
- b) Die Bedeutung des Stadt- u. Umlandbereiches München für die regionale Entwicklung.
- c) Die siedlungsstrukturellen Funktionen der regionalen Teilräume.
- d) Die Orientierung der Siedlungsentwicklung am öffentlichen Personennahverkehr und am Schienenpersonennahverkehr.
- e) Die Bedeutung eines regionalen Freiraumkonzeptes zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- f) Die Aktualisierung des zentralörtlichen Systems durch die Bestimmung von 4 zusätzlichen Kleinzentren.

- g) Die Aktualisierung von Zielaussagen für die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.
- h) Aussagen zur Einrichtung von neuen Schnellbahnhaltepunkten und P+R-Plätzen.

Zur Erläuterung des Fortschreibungsentwurfes fand am 25.02.97 eine gemeinsame Sitzung der Stadträte des Mittelzentrums Ebersberg-Grafring statt. Hierzu waren Hr. Dr. Bleyer und Hr. Rohe von der Regionalplanungsstelle der Regierung von Obb. anwesend. Auf die Niederschrift hierzu wird verwiesen.

Dabei wurde klar, daß die Fortschreibung keine wesentlichen Änderungen für die Stadt Ebersberg bringt. Die Bereitstellung von Baulandflächen zur Befriedigung des Wohnungs-u. Gewerbebedarfes und die gleichzeitige Erhaltung der Freiräume bedingt eine intensive und konzentrierte Entwicklung auf den verbleibenden Bauflächen. Gleichzeitig ist für die Stärkung des Mittelzentrums auch die Bindung der Kaufkraft, insbesondere im Hinblick auf die großen Einkaufshäuser im westlichen Bereich des Landkreises, von entscheidender Bedeutung.

Voraussetzung für die Kaufkraftbindung ist jedoch, wie der Regionalplan richtig feststellt, die verkehrliche Entlastung der Innenstädte, wobei hier ausdrücklich Ebersberg und Grafring genannt sind.

In Konflikt zu diesem Ziel steht die Aussage des Regionalplans, daß der gewerbliche Standort Neufahrn-Eching außerordentlich gut für eine gewerbliche Entwicklung geeignet ist. Es ist zu befürchten, daß dadurch der Verkehr auf der Ost-Nord-Achse in Ebersberg zunehmen wird, ohne daß hierfür eine regionale Lösung angeboten werden kann. Auch das regional wünschenswerte Messezentrum in Riem wird für das Mittelzentrum Ebersberg-Grafring eine Verkehrszunahme auf dieser, bisher regionalplanerisch ungelösten Verkehrsachse, bedeuten.

Dadurch wird das Mittelzentrum, und insbesondere die Stadt Ebersberg, die als richtig anerkannten regionalplanerischen Ziele der Kaufkraftbindung mit den Mitteln der städtebaulichen Sanierung der Innenstädte nicht erreichen können.

Die Erhöhung um weitere 200 P+R-Plätze wird wohl in erster Linie für die Pendler aus den Entwicklungsbereichen entlang der Bahnstrecke Ebersberg-Wasserburg erforderlich.

Diese Entwicklungsbereiche liegen außerhalb der Region 14 und fließen daher in die Planungen nicht ein. Gleichwohl bringen diese Gebiete Belastungen sowohl für den ruhenden als auch für den Durchfahrtsverkehr.

Beschlußvorschlag:

Der Stadtrat begrüßt grundsätzlich die Ziele der Fortschreibung des Regionalplans hinsichtlich des Siedlungs-u. Freiraumkonzeptes für den Bereich der Stadt Ebersberg.

Positiv nimmt der Stadtrat zur Kenntnis, daß für die Stadt Ebersberg eine maßvolle und damit organische Entwicklung im Bereich des Siedlungswesens beschrieben wird.

Von besonderer Bedeutung für die Stadt sind die Einschätzungen des Ebersberger Forstes als regionaler Grünzug mit wichtigen klima-ökologischen Funktionen.

Kritisch steht der Stadtrat den gravierenden Zielkonflikten in Bezug auf die Erhöhung des Durchgangsverkehrs, insbesondere auf der Trasse Ost-Nord, und der gleichzeitigen Forderung nach einer Sanierung und verkehrlichen Entlastung der Innenstädte gegenüber. Die Stadt erkennt das Ziel zur Schaffung eigenständiger, von der Großstadt nicht zu sehr abhängiger Strukturen rückhaltlos an, erwartet jedoch gleichzeitig regionalplanerische Überlegungen zur Verwirklichung, insbesondere der verkehrlichen Entlastung der Innenstadt.

Dabei ist auch der Raum außerhalb, besonders östlich der Region 14 in die Überlegungen einzubeziehen. **Der Stadtrat erinnert an die langjährigen Bemühungen der Stadt zur Verlagerung der Verkehre auf der Achse Ost-West zwischen Wasserburg und München.** Die unverzügliche Verwirklichung der B 304-Südmehringung ist unverzichtbar.

Der Stadtrat bittet, im Rahmen des gesamten Regionalplanes aufzuzeigen, wie die regionalen und überregionalen Verkehre bei Verwirklichung der Planziele so organisiert werden können, daß für die Stadt nicht weitere negative Belastungen entstehen. Dazu zählen aus Sicht der Stadt generell planerische Überlegungen, wie die auf die Landeshauptstadt München gerichteten Verkehre insgesamt abgewickelt werden können (regionaler Verkehrsplan) und speziell für Ebersberg Überlegungen zur Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie den Durchgangsverkehr entlastende und lenkende Maßnahmen

Außerdem sollte auch eine Reduzierung der notwendigen P+R-Plätze unser Ziel sein. Dies kann z.B. durch die Verbesserung des Schienenverkehrs **auf der Bahnlinie Ebersberg-Wasserburg** erreicht werden.

In diesem Zusammenhang sollten die verantwortlichen Stellen für den ÖPNV verantwortungsvoller in die Regionalplanung einbezogen werden, da nur so die Ziele auch tatsächlich erreicht werden können.

Die ablehnende Haltung der Stadt zu den großen Möbelzentren im Bereich Parsdorf und Kirchheim wird bestätigt. Hierzu wird auf die Aussagen von Hr. Dr. Bleyer verwiesen, wonach Ebersberg hinsichtlich der Kaufkraftzahlen eines der schwächsten Mittelzentren darstelle. Der unbestrittene Kaufkraftabfluß durch die beiden Möbelzentren führt zu einer weiteren Schwächung des Mittelzentrums Ebersberg-Grafring und widerspricht somit den Zielen des Regionalplanes. Zugleich wird durch die beiden Möbelzentren abseits des öffentlichen Personennahverkehrs weiterer Individualverkehr insbesondere über Ebersberg zur A94 geführt werden. Ohne zumindest regionalplanerische, besser noch regionsübergreifende Lösungen führt dies, wie bereits vorher geschildert, zu einer deutlichen, aber nicht hinnehmbaren Verschlechterung der Lage des Mittelzentrums Ebersberg-Grafring.

Bgm. Brilmayer erläuterte die Beschlußvorlage und wies besonders darauf hin, daß die abgesprochene Verminderung der P+R-Plätze nicht eine Verminderung des jetzigen Bestandes bedeutet, sondern eine Verminderung der in der Regionalplanung vorgesehenen Erweiterung um 200 weitere Plätze. Die Notwendigkeit des von der Stadt geplanten Parkdecks wird damit nicht in Zweifel gezogen.

StRin Will sprach sich gegen die Formulierung in der Beschlußvorlage aus, wonach die unverzügliche Verwirklichung der B 304 Südumgehung unverzichtbar sei.

Sie beantragte diesen Satz zu streichen.

Zum übrigen Beschlußvorschlag bestehe jedoch Einverständnis.

StR Ostermaier machte darauf aufmerksam, daß eine Verbesserung des ÖPNV-Angebotes in Richtung Wasserburg gleichzeitig auch eine Zunahme der Bedeutung dieser Entwicklungsachse mit sich bringe und somit einen Zielkonflikt darstelle.

StR Schurer stellte fest, daß die Fortschreibung des Regionalplanes grundsätzlich auch dem Flächennutzungsplan der Stadt entspreche. Unverständlich sei die völlige Trennung der Siedlungsentwicklung und der Verkehrsplanung, da die Verkehrsentwicklung untrennbar mit der Siedlungspolitik verbunden sei. Eine Lösung dieses Problems zumindest auf regionaler Ebene sei daher dringend geboten.

StR Schurer erläuterte weiterhin die von ihm vorgeschlagenen Ergänzungen, die in der obigen Beschlußvorlage fett gedruckt sind.

Zum Antrag von StRin Will schlug Bgm. Brilmayer vor, zuerst darüber Beschluß zu fassen, ob der nachfolgende Satz der Beschlußvorlage in den Beschluß übernommen werden soll:

"Die unverzügliche Verwirklichung der B 304-Südumgehung ist unverzichtbar."

Mit 3 : 19 Stimmen wurde dieser Antrag abgelehnt.

Weiter beschloß der Stadtrat mit 22 : 0 Stimmen, den übrigen Beschlußvorschlag unverändert anzunehmen.

Weiter beschloß der Stadtrat mit 22: 0 Stimmen, den Bürgermeister zu beauftragen, zusammen mit der Stadt Grafing eine gemeinsame Stellungnahme auf der Basis des vorherigen Beschlusses abzufassen, soweit dies von der Stadt Grafing gewünscht werde.

TOP 2

Ergänzung der Satzung über die Erschließungsbeiträge

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Finanz- und Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung am 04.03.97 vorbereitet. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach der derzeit gültigen Satzung der Stadt werden die Kosten für die Entwässerungskanäle nach einem Einheitssatz mit 303,00 DM je laufenden Meter Kanalstrecke ermittelt. Diese Regelung gilt seit 17.11.81.

Bei der überörtlichen Prüfung wurde bemängelt, daß dieser Satz nicht an die Preisentwicklung der letzten Jahre angepaßt wurde. Um dies für die Zukunft sicherzustellen, sollte § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erschließungsbeiträge wie folgt geändert werden:

„Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dies gilt nicht für die Kosten der Entwässerungskanäle, die nach Einheitssätzen ermittelt werden. Der Einheitssatz beträgt 303,00 DM je laufenden Meter Kanalstrecke (Stand 01.10.1981). Der Einheitssatz wird entsprechend dem Index der Statistik über die Preisentwicklung von Ortskanälen des Statistischen Bundesamtes angepaßt.“

Einstimmig mit 22 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des FiVA, die Erschließungsbeitragssatzung wie zitiert zu ändern.

Stellv. Bürgermeisterin Anhalt verließ nach diesem TOP entschuldigt die Sitzung.

TOP 3

Änderung der Wasserabgabebesatzung

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Finanz- und Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung am 04.03.97 vorbereitet. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

Entsprechend den Feststellungen des Kommunalen Prüfungsverbandes, aber auch als Folge neuer Bestimmungen (KAG), ist von der Stadt eine neue Wasserabgabebesatzung zu erlassen. Satzungsentwurf und Aufstellung der Änderungen der Satzung gegenüber früher und der Abweichungen zur Mustersatzung wurden allen Stadtratsmitgliedern zugestellt.

Der gesamte Satzungstext entspricht nahezu exakt der Mustersatzung.

Mit 22 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des FiVA, die Wasserabgabebesatzung entsprechend dem vorgelegten Entwurf mit Inkrafttreten zum 1.5.97 zu erlassen.

TOP 4

Änderung der BGS zur Wasserabgabebesatzung

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Finanz- und Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung am 04.03.97 vorberaten. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

Sowohl bei der Beitrags- und Gebührenkalkulation als auch im Satzungsentwurf selbst wurde Wert auf eine Anpassung an die Verfahrensweise bei der Entwässerung gelegt. Einheitliche Berechnungsmethoden und Vorschriften erleichtern der Verwaltung die zukünftige Arbeit hiermit und sind für den Bürger leichter nachvollziehbar.

Beitragskalkulation:

Zur Ermittlung der Grundstücks- und Geschoßflächen wurden alle bisherigen Bescheide erfaßt, ggf. mit korrekten Zahlen gemäß Beitragsrecht versehen. Von allen Geschoßflächen, für die keine Berechnung vorlag, wurden die Flächen anhand der vorliegenden Pläne geschätzt.

Grundlage zur Erfassung der Investitionskosten war die Aufstellung über die Entwicklung des Anlagevermögens für 1995 vom Büro Seidl. Die Investitionen wurden ab 1956 erfaßt, da erst ab diesem Zeitpunkt vollständige Unterlagen zur Frage, ob bzw. welche Zuwendungen gelaufen sind, vorlagen. Das angeführte Anlagevermögen wurde gekürzt um Beträge, die als Sanierung gewertet werden mußten und ergänzt um Investitionen, die, weil sie bei der Stadt nicht im Haushalt auftauchten (Baudurchführung durch Bauträger), auch nicht im o.g. Anlagevermögen geführt werden.

Vorfinanzierungskosten blieben wegen Geringfügigkeit (geschätzt zwischen 0,2% u. 0,5% der Investitionskosten) und vor allem wegen fehlender genauere Anhaltspunkte zur Ermittlung ihrer Größenordnung außer Betracht.

Bei der Aufteilung des Beitrags nach Grundstücks- und Geschoßfläche sollte künftig der Beitragsdeckung über die Geschoßfläche mehr Gewicht als bisher (50 : 50) gegeben werden.

Nach Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Investitionskosten ergibt sich bei einer Aufteilung des Beitrags nach 1/3-Deckung über Grundstücksflächen und 2/3-Deckung über Geschoßflächen ein Beitragssatz von 1,60 DM je qm Grundstücksfläche und 5,50 DM je qm Geschoßfläche (Beispiel dazu Zweckverband Wasserversorgung Zornedinger Gruppe: 3,00 DM bzw. 7,00 DM je qm). Mit diesen Sätzen wäre eine 100%ige Deckung der Investitionskosten über Beiträge erreicht. Wäre die Deckung niedriger, müßte die Differenz über Gebühren gedeckt werden.

Der Stadtrat faßte auf Empfehlung des FiVA jeweils mit 21 : 0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Der Berechnungszeitraum für die Beitragskalkulation wird bis 31.12.1999 festgelegt. Vorfinanzierungskosten werden nicht geltend gemacht. Die berücksichtigungsfähigen Investitionskosten werden zu 100 % über Beiträge gedeckt. Der Aufwand wird zu einem Drittel auf die Summe der Grundstücksflächen und zu zwei Drittel auf die Summe der Geschoßflächen umgelegt.

Gebührenkalkulation:

Die einzelnen Berechnungen wurden für die Jahre 1994 - 1999 angestellt, um einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren mit Berechnung der Unterdeckung aus den letzten 3 Jahren zu ermöglichen. Ausgehend von den ermittelten Werten aus der Beitragskalkulation wurden die für die kalkulatorischen Kosten maßgeblichen Anschaffungswerte für die einzelnen Jahre ermittelt. Aus diesen Zahlen wurde incl. zukünftiger Anschaffungswerte bis 1999 die kalkulatorische Abschreibung errechnet.

Die Abschreibungssätze wurden der Anlagevermögensaufstellung 1995 vom Büro Seidl angepaßt. Zugänge im Anlagevermögen ab 1996 sind in den Folgejahren jeweils hierauf abzustimmen.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wurde die Halbwertmethode zugrundegelegt, da die Restbuchwertmethode einen unverhältnismäßig höheren Arbeitsaufwand verursacht hätte. Da das Anlagevermögen Seidl nicht mit dem für die Kalkulation anzusetzenden Anlagevermögen übereinstimmt, ist hier die Übernahme der Restbuchwertzahlen nicht möglich.

Der angesetzte Mittelwert für Soll- und Habenzinsen ist mit 6% zurückhaltend bemessen.

Die Unterhalts- und Betriebskosten wurden für die Zukunft anhand der Erfahrungswerte sorgfältig geschätzt. Die Auflösung von Beiträgen und Zuwendungen (Bauträger) sollte gemäß Eigenbetriebsverordnung mit 5 % jährlich erfolgen.

Die Zusammenfassung aller Zahlen ergab einen Gesamtgebührenbedarf für die Jahre 1997 bis 1999 von 3.239.099 DM, der auf 3 Jahre zu verteilen ist. Zu berücksichtigen ist dabei, daß Steinhöring bei erfolgreicher Suche nach eigenem Wasser seine Abnahme verringern wird. Dies wurde für 1999 vorgesehen. Die Erhöhung der Gebühr bei 100%-iger Kostendeckung von 1,15 DM auf 1,35 DM (17%) wurde auch Steinhöring auferlegt. Die Gebühr muß von 1997 - 1999 gleichbleiben. Durch das verspätete Inkrafttreten der neuen Gebühr erst zum 1.5.1997 ergibt sich eine minimale, aufgeteilte Unterdeckung von 0,02 DM jährlich, auf deren Umlegung verzichtet werden kann.

Der Stadtrat faßte auf Empfehlung des FiVA jeweils mit 21 : 0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Der Kalkulationszeitraum wird auf 3 Jahre (1.1.97 - 31.12.99) festgelegt. Die jeweiligen Abschreibungssätze zur Errechnung der kalkulatorischen Abschreibung werden jeweils der Aufstellung über das Anlagevermögen zur Bilanz des Wasserwerks entnommen. Die kalkulatorischen Zinsen werden nach der Halbwertmethode mit Ansatz des Anschaffungswertes zum 1.1. des Folgejahres mit einem Zinssatz von 6 % errechnet. Die Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge und Zuwendungen) erfolgt mit einem Ansatz von 5% jährlich. Die Gebühr beträgt von 1.5.97 bis 31.12.99 im gewichteten Mittel 1,35 DM je cbm verbrauchten Wassers für Ebersberg und 0,89 DM für Steinhöring.

Beitrags- und Gebührensatzung:

Entsprechend den Feststellungen des Kommunalen Prüfungsverbandes aber auch als Folge neuer Bestimmungen (KAG) ist von der Stadt eine neue BGS zur WAS zu erlassen. Satzungsentwurf und Aufstellung der Änderungen der Satzung gegenüber früher und der Abweichungen zur Mustersatzung wurden allen Stadtratsmitgliedern zugestellt. Der gesamte Satzungstext entspricht weitgehend der Mustersatzung.

Kurz zusammengefaßt wird die neue BGS eine Flächenbegrenzungsregelung für übergroße Grundstücke erhalten (§ 5 Abs. 1). § 5 Abs 2 wurde entsprechend der Mustersatzung (Nebengebäudeproblematik) geändert. In § 5 Abs. 4 sollte entsprechend der Mustersatzung hier als anzusetzende Geschoßfläche nur noch ein Viertel der Grundstücksfläche festgelegt werden.

Die neuen Beitragssätze entsprechend der Kalkulation betragen 1,60 DM je qm Grundstücksfläche und 5,50 DM je qm Geschoßfläche. Die Belastung für Neuanschließer wird trotzdem eher geringer werden, weil einen Teil des Grundstücksanschlusses die Stadt in Zukunft auf ihre Kosten herstellen muß.

Die in § 8 Abs. 1 vorgesehene Regelung bezüglich Kostentragung für Grundstücksanschlüsse ist Folge der Regelung in § 1 Abs. 3 WAS und entspricht den Möglichkeiten, die das KAG zuläßt. Die neu kalkulierte Verbrauchsgebühr (§ 10 Abs. 3) liegt bei 1,35 DM und gilt bei einem Kalkulationszeitraum von 3 Jahren vom 1.5.97 bis zum 31.12.1999. Sie ist bis dahin unabänderbar. Evtl. sich in diesem Zeitraum ergebende Unter-/Überdeckungen aus den Gebühreneinnahmen sind dann im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen. Die Regelung bezüglich Bauwasserpauschale wurde aus der jetzigen Satzung übernommen. Eine Abrechnung nach

Bauwasserzähler wäre erheblich kostenintensiver und aufwendiger und würde für den Pflichtigen sicherlich keine geringere Gebühr als bei der jetzigen Lösung ergeben.

Einstimmig mit 21 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des FiVA, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung entsprechend dem vorgelegten Entwurf mit Inkrafttreten zum 1.5.1997 zu beschließen.

TOP 5

Jahresrechnungen 1984 mit 1994;
Entlastung nach Art. 102 Abs. 4 GO

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Finanz- und Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung am 04.03.97 vorberaten. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

Der Stadtrat hat die Jahresrechnungen 1984 mit 1994 jeweils durch gesonderte Stadtratsbeschlüsse nach Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Die zur Entlastung erforderliche überörtliche Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ist erfolgt. Die bei den Prüfungen festgestellten Mängel und Anregungen wurden teils von der Verwaltung, teils in verschiedenen Sitzungen des Finanz- und Verwaltungsausschusses oder im Stadtrat behandelt und ausgeräumt. Das Landratsamt Ebersberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt mit Schreiben vom 30.1.1997 mitgeteilt, daß es die Behandlung der Anmerkungen in den Prüfungsberichten als ausgeräumt und damit das Verfahren als abgeschlossen ansieht.

Die Voraussetzungen für eine Entlastung nach Art. 102 Abs. 4 der GO sind erfüllt, wenn nunmehr der Stadtrat den Stand des Prüfungsverfahrens als ausreichend ansieht.

Einstimmig mit 20 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des FiVA, für die Rechnungsjahre 1984 mit 1994 nach erfolgter überörtlicher Prüfung und nach vollständiger Bereinigung der Prüfungsfeststellungen die Entlastung nach Art. 102 Abs. 4 GO zu erteilen.

Der 1. Bürgermeister hat sich an der Abstimmung zu diesem Beschluß nicht beteiligt.

TOP 6

Sammer Helmut;
Rückdelegation eines Bauvorhabens an den TA

öffentlich

Der Stadtrat wurde davon unterrichtet, daß der Technische Ausschuss in seiner Sitzung am 18.02.97, TOP 03, eine neue Voranfrage zur Erweiterung des Wohnhauses behandelte.

Die Voranfrage ist nicht identisch mit dem Plan, den der Ferienausschuß in seiner Sitzung am 20.08.96, TOP 1, behandelte.

Trotzdem bestand Unklarheit, ob nicht weiterhin die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist.

Der Stadtrat wurde auch davon unterrichtet, daß der vom Ferienausschuß an die Verwaltung erteilte Auftrag, eine verträgliche Bebauungsvariante gemeinsam mit dem Antragsteller und dem Nachbarn zu suchen, bisher nicht vollzogen wurde. Gleichwohl wurden aber Einzelgespräche geführt.

Bgm. Brillmayer versicherte, daß er weiterhin versuchen werde, ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten zu suchen.

StRin Platzer war der Ansicht, daß die in der TA-Sitzung am 18.02.97 vorgelegte Voranfrage einen neuen Antrag darstelle und damit in der alleinigen Zuständigkeit des Technischen Ausschusses liege.

StR Krug war der Ansicht, daß der Ferienausschuß nicht nur den damaligen Eingabeplan abgelehnt habe, sondern auch gleichzeitig verschiedene Eckpunkte besprochen habe, die auch mit dem neuen Antrag auf Vorbescheid nicht erfüllt seien. Eine Zurückverweisung an den Technischen Ausschuss sei daher nicht möglich. Vielmehr beantragte er eine Ablehnung der neuen Voranfrage an den Stadtrat.

Bei der weiteren Beratung wurde klar, daß sich der Stadtrat aufgrund der neuen Voranfrage nicht mehr zuständig fühlt. Vielmehr handelt es sich um ein neues Verfahren, das nach der Geschäftsordnung in der alleinigen Zuständigkeit des Technischen Ausschusses liegt.

StR Krug verzichtete auf die Entscheidung über seinen Antrag.

Nach eingehender Beratung stellte der Stadtrat einstimmig mit 21 : 0 Stimmen fest, daß eine Rückdelegierung auf den Technischen Ausschuß nicht erforderlich ist. Vielmehr ist der Technische Ausschuss entsprechend der Geschäftsordnung für alle neuen Anträge entsprechend der Geschäftsordnung alleine zuständig.

Der Auftrag des Ferienausschusses vom 20.08.96, mit dem Antragsteller und Fr. Feneberg eine verträgliche Bebauungsvariante zu suchen, wurde im Hinblick auf die schwierigen Verhältnisse zurückgenommen.

TOP 7

Bürgerversammlung 1996
Behandlung der Anregungen

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Finanz- und Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung am 04.03.97 vorbereitet. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

Ein Teil der in der Bürgerversammlung vorgebrachten Anregungen wurde in der Versammlung selbst bereits beantwortet. Andere Anregungen (Verkehr, Bahnsteigzugang West usw.) sind aufgegriffen und werden von der Verwaltung bearbeitet bzw. weiterverfolgt, können aber nicht in so kurzer Zeit zum Abschluß gebracht werden. Nachdem Anträge in der Bürgerversammlung nicht gestellt wurden, muß der Stadtrat derzeit auch keine konkreten Beschlüsse zu einzelnen Angelegenheiten fassen.

Einstimmig mit 21 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des FiVA, die Anregungen der Bürgerversammlung 1996 als erledigt zu betrachten.

TOP 8

Wünsche und Anfragen

öffentlich

Auf Anfrage von Stadträtin Seidinger erklärte Bürgermeister Brilmayer, daß Wartezeiten von TA-Besuchern, die auf die Behandlung ihrer Angelegenheit warten, nicht zu vermeiden sind.

Stadträtin Platzer erklärte, daß die Ebersberger Stadträtinnen beantragen, eine Gleichstellungsstelle mit einer Teilzeitkraft zu schaffen und eine entsprechende, von ihnen ausgearbeitete Satzung vorlegen werden.

Bürgermeister Brilmayer verwies den Antrag in die Sitzung des Sozialausschusses am 08.04.97.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 20.55 Uhr

Anschließend nichtöffentlicher Teil

Ebersberg, den 12.03.1997

Brilmayer
Sitzungsleiter

Walter
Schriftführer

Deierling
Schriftführer zu TOP 1 und 6